

gen, die das Generalreparaturvorhaben 1950 betreffen, unter Angabe der hierauf geleisteten Anzahlungen (Bestelliste A);

- b) eine Aufstellung zur Erfüllung der Generalreparaturaufgabe 1950 noch zu erteilender Aufträge zu Preisen des Kostenvoranschlags (Bestelliste B).

#### § 8

Der Nachplanung aus dem Planjahr 1950 in das Planjahr 1951 sind zugrunde zu legen:

- a) in der Kreditorenliste enthaltene Rechnungen, soweit sie aus dem Sonderkonto 1950 bis zum 15. Februar 1951 noch nicht bezahlt sind;
- b) die bis zum 31. Dezember 1950 erstellten, jedoch bis zum 31. Januar 1951 noch nicht berechneten, also in der Kreditorenliste noch nicht enthaltenen Lieferungen und Leistungen für planmäßige Generalreparaturen 1950;
- c) die Bestelliste A nach Abzug der 1950 planmäßig geleisteten Anzahlungen;
- d) die Bestelliste B.

#### § 9

(1) Rechnungen der volkseigenen Wirtschaft sind vom Kreditinstitut des Generalreparaturträgers in voller Höhe zu begleichen.

(2) Rechnungen privater Firmen sind, gleichfalls aus dem Sonderkonto in voller Höhe zu begleichen. Der erforderliche Garantietrag ist zu diesem Zweck auf ein Sperrkonto zu Gunsten des Generalreparaturträgers zu überweisen. Der nach Abzug der Garantiesumme verbleibende Rechnungsbetrag wird dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Über das Sperrkonto verfügt der Generalreparaturträger nach Ablauf der Garantiezeit.

#### § 10

Den Buchungen der End- bzw. Jahresschlußabrechnung sind die Buchungsanweisung Nr. 1 „Investitionen und Generalreparaturen“ zur Elften Durchführungbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe—Bilanz- und Ergebnisrechnung—(Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft 1950, Heft 4, S. 10) sowie deren Ergänzungen zugrunde zu legen.

### Abschnitt II

#### Kleininvestitionen

#### § II

(1) Die volkseigenen Betriebe haben die Rechnungen für Kleininvestitionen zu prüfen, mit dem Vermerk „Kleininvestitionen 1950“ zu versehen, nach der Buchungsanweisung Nr. 10 zur Elften Durchführungbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Bilanz und Ergebnisrechnung — (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft 1950, Heft 4, S. 17) sowie deren Ergänzungen zu behandeln und

den Betrag bei der Vereinigung oder entsprechenden Organisation anzufordern.

(2) Mittel für Anzahlungen bei der Vereinigung oder entsprechenden Organisation zu Lasten des Fonds für Kleininvestitionen dürfen von den volkseigenen Betrieben nicht angefordert werden.

(3) Die Rechnungen sind beim volkseigenen Betrieb entsprechend den für Investitionsbelege geltenden Bestimmungen gesondert aufzubewahren.

#### § 12

Die Vereinigung oder entsprechende Organisation hat die aus dem Sonderbankkonto für Kleininvestitionen gezahlten Beträge durch die Forderungsmeldungen der volkseigenen Betriebe zu belegen.

#### § 13

Die volkseigenen Betriebe haben die für 1950 planmäßig vorgesehenen Kleininvestitionen bis zum 31. Dezember 1950 materiell durchzuführen und bis zum 15. Januar 1951 zu bezahlen. Bis zum 31. Dezember 1950 bezahlte, jedoch nicht ausgeliefertö planmäßige Kleininvestitionen 1950 sind durch die Vereinigung oder entsprechende Organisation in den Kleininvestitionsplan 1951 zu übernehmen.

#### § 14

(1) Die Vereinigung oder die ihr entsprechende Organisation hat die planmäßigen Kleininvestitionen bis zum 31. Januar 1951 nach dem von der Deutschen Investitionsbank vorgeschriebenen Schema abzurechnen.

(2) Zentralverwaltete Vereinigungen haben für die ihnen angeschlossenen Berliner Betriebe die Kleininvestitionen nach Dienstanweisung Nr. 158 des bisherigen Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik gesondert abzurechnen.

#### § 15

Die nicht für Kleininvestitionen in Anspruch genommenen Mittel der Sonderbankkonten „Kleininvestitionen 1950“ der Vereinigung und der ihnen entsprechenden Organisationen sind spätestens am 31. Januar 1951 an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

**Berlin, den 6. Dezember 1950**

Ministerium der Finanzen  
Dr. L o c h  
Minister

#### Berichtigung

In der Durchführungbestimmung vom 27. Oktober 1950 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1129) muß es im § 3 Abs. 1 bei „Wild und Geflügel“ sowie bei „Gefrierobst und -gemüse“ jedesmal richtig heißen: „0,6 bis 0,8 t pro qm“.